



Zur Sache

12-2024

Thema

Dokumentation der Stellungnahme der Arabischen Liga im IGH-Verfahren zu „Rechtsfolgen, die sich aus der Politik und den Praktiken Israels im Besetzten Palästinensischen Gebiet einschließlich Ostjerusalems ergeben“

Vom 19. bis zum 26. Februar dieses Jahres wurden zum zweiten Mal israelische Besatzungspraktiken vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag verhandelt, nachdem der IGH bereits im Januar in einem anderen Verfahren – der Genozid-Klage Südafrikas gegen Israel – Eilmaßnahmen gegen Israel verhängt und das Hauptverfahren für eröffnet erklärt hatte.

In dem zweiten Verfahren geht es um die völkerrechtliche Bewertung der Besatzungspolitik. In der Resolution 77/247 vom 30. Dezember 2022 hatte die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Gutachten zur völkerrechtlichen Bewertung der nun schon über ein halbes Jahrhundert währenden israelischen Besatzung Gazas, der Westbank und Ostjerusalems und die daraus folgenden rechtlichen Konsequenzen für die UN und ihre Mitgliedsstaaten eingefordert.

Gegen die Resolution stimmte neben Israel, den USA und Großbritannien auch Deutschland. Die USA argumentieren, dass mit den Resolutionen 232 und 338 des UN-Sicherheitsrates und den Oslo-Verträgen, die auf dem Prinzip „Land gegen Frieden“ beruhen, ein Rechtsrahmen für die Lösung des israelisch-palästinensischen Konfliktes existiere. Durch ein Rechtsgutachten, das möglicherweise, wie von vielen Staaten vor allem des globalen Südens gefordert, weitgehende Rechtsfolgen impliziere, drohten die Friedensbemühungen der USA, die auf der Koppelung des palästinensischen Rechts auf Selbstbestimmung an israelische Sicherheitsinteressen beruhen, unterlaufen zu werden. So die Argumentation der USA in Den Haag.

Für das IGH-Verfahren haben über 50 Staaten Rechtsmeinungen vorgelegt. Im Folgenden dokumentieren wir die durch den britischen Völkerrechtler Ralph Wilde vorgetragene Intervention der Arabischen Liga vor dem IGH, die auf dem ausführlichen schriftlichen Rechtsgutachten der Liga beruht. Die Intervention ist aus mehreren Gründen bemerkenswert:

Erstens: *Anders als die meisten anderen dem IGH vorgelegten Rechtsgutachten geht die Arabische Liga nicht nur auf die völkerrechtswidrigen Besatzungspraktiken seit 1967 ein, sondern auch auf das durch die Kolonialmächte in Form der Balfour-Deklaration und des Teilungsbeschlusses von 1947 begangene historische Unrecht an dem palästinensischen Volk ein, das in eklatantem Widerspruch nicht nur zu heutigen Rechtsnormen, sondern auch – so die Rechtsexperten der Arabischen Liga – zu den damals geltenden Völkerrechtsnormen steht.*

Zweitens: *Als offizielles Dokument der Arabischen Liga repräsentiert das Gutachten einen juristischen Grundkonsens aller arabischen Staaten. Darüber hinaus spiegelt es das geteilte Rechtsempfinden der arabischen Völker wider. Auch wenn einige arabische Regime aus pragmatischen politischen Erwägungen die durch Israel geschaffenen faits accomplis in Form von Friedensverträgen anerkannt haben, wird es keinen nachhaltigen und dauerhaften Frieden in der Region geben, ohne dass das historische an den Palästinensern begangene Unrecht anerkannt und in Form eines Prozesses der Transitional Justice aufgearbeitet wurde.*

Völkerrecht beansprucht für alle Völkerrechtssubjekte gleichermaßen zu gelten. Nichtsdestotrotz sind Völkerrecht und die implizierten Normen und Werte auch immer Ausdruck eines Kräfteverhältnisses, das historischen Veränderungen unterliegt. Auch unterliegt Völkerrecht immer der Gefahr der selektiven Anwendung bzw. Nicht-Anwendung durch die jeweils Stärkeren. Dieses Spannungsverhältnis zwischen Rechtsnormen und Rechtspraxis kennzeichnet die gesamte Kolonisierungsgeschichte Palästinas, wie das Gutachten und die hier dokumentierte mündliche Intervention der Arabischen Liga deutlich machen. Schon die Balfour-Deklaration, die den Repräsentanten der zionistischen Bewegung eine jüdische Heimstatt in Palästina versprach – übrigens zu einem Zeitpunkt, als Palästina formal noch eine Provinz des osmanischen Reiches war –, stand im eklatanten Widerspruch zu der gerade erst maßgeblich durch die Kolonialmächte geprägten Satzung des Völkerbundes, die selber ein Spagat zwischen Kolonialinteressen und dem – wenn auch eingeschränkten – Versprechen an die kolonisierten Völker auf Selbstbestimmung war. Dasselbe gilt für den Teilungsbeschluss von 1947, der – wie das Gutachten zeigt – im Widerspruch zu der Charta der nach dem Zweiten Weltkrieg gegründeten Vereinten Nationen steht. Mit derselben Logik wird den Palästinensern bis heute ihre völkerrechtlich verbrieftete Souveränität verwehrt, wenn ihre unveräußerlichen Rechte an Sicherheitsinteressen Israels gekoppelt werden und Normen des Völkerrechts durch Vertragsformeln des Oslo-Prozesses substituiert werden, eines Prozesses, der wieder durch ein eklatantes Kräfteungleichgewicht zuungunsten der Palästinenser geprägt ist.

Die mündlich vorgetragene juristische Stellungnahme der Arabischen Liga vor dem Internationalen Gerichtshof aus Anlass der Anhörung zu den „Rechtsfolgen, die sich aus der Politik und den Praktiken Israels im Besetzten Palästinensischen Gebiet einschließlich Ostjerusalems ergeben“

Ralph Wilde, Den Haag 26.02.2024

Hinweis: Die Übersetzung wurde durch das Präsidium der DPG zu Informationszwecken für Mitglieder und Interessierte erstellt. Sie ist kein juristisches Dokument. Für mögliche juristische Dokumentationen möge man auf das englische Original zurückgreifen.

„(1) Herr Präsident, verehrte Mitglieder des Gerichtshofs, es ist mir eine große Ehre und ein Privileg, hier vor Ihnen als Vertreter der *Liga der arabischen Staaten* zu erscheinen.¹

1. Die mehr als ein Jahrhundert währende Negierung des Selbstbestimmungsrechtes des palästinensischen Volkes sowie des Krieges gegen dieses auf der Grundlage von Rassismus

(2) Durch die nun schon mehr als ein Jahrhundert anhaltenden gewaltsamen, kolonialen und rassistischen Anstrengungen, im Mandatsgebiet Palästina einen Nationalstaat ausschließlich für das jüdische Volk zu errichten, wurde dem palästinensischen Volk die Ausübung seines Rechts auf Selbstbestimmung verwehrt.

(3) Als dieser Prozess einsetzte, betrug der Anteil der jüdischen Bevölkerung im Mandatsgebiet 11 Prozent.² Die gewaltsame Implementierung des Zionismus in diesem demographischen Kontext war zwangsläufig mit der Eliminierung bzw. Zwangsumsiedlung eines Teils der nichtjüdischen palästinensischen Bevölkerung verbunden. Sie führte zu Unterwerfung, Enteignung und Verelendung des verbleibenden Teils der nicht-jüdischen Palästinenser und zur Einwanderung jüdischer Menschen unabhängig von ihrer persönlichen Bindung zu dem Land bei gleichzeitiger Verweigerung des Rechts der palästinensischen Flüchtlinge auf Rückkehr. All dies basiert auf einer rassistischen Unterscheidung, die das jüdische gegenüber dem nicht-jüdischen palästinensischen Volk privilegiert.

¹ Diese Stellungnahme stützt sich auf zwei Dokumente, die aus Anlass des Verfahrens dem IGH übermittelt wurden: *Written Statement by the League of Arab States, 20 July 2023* (Schriftliche Stellungnahme der Liga der arabischen Staaten vom 20. Juli 2023) und *Written Comments on the Written Statements Made by States and Organizations by the League of Arab States, 25 Oct. 2023* (Schriftliche Kommentare der Liga der arabischen Staaten vom 25. Oktober 2023 zu den von anderen Staaten und Organisationen eingereichten Stellungnahmen). Beide sind zugänglich unter: <https://www.icj-cij.org/case/186/written-proceedings>.

² Es waren genau 11.06 %. Government of the United Kingdom, Report of J. B. Barron, Superintendent of Census, Palestine: Report and General Abstracts of the Census of 1922, 10 Feb. 1923, p. 5, table I, siehe: https://content.ecf.org.il/files/M00785_1922PalestineCensusEnglish.pdf.

(4) Dies hat zu schwerwiegenden Verstößen gegen grundlegende *ius cogens* [jur.: zwingende, unabänderliche Rechte] und *erga omnes* [jur.: für alle gleichermaßen geltenden] -Normen des Völkerrechts geführt, wie das Selbstbestimmungsrecht, das Verbot von Aggression, das Verbot von Völkermord, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, von Rassendiskriminierung, Apartheid und Folter, sowie gegen zentrale Schutzbestimmungen des humanitären Völkerrechts.³

(5) Heute werde ich mich zunächst mit den Verstößen gegen das Völkerrecht befassen, die aus dem Regime der rassistischen Vorherrschaft - der Apartheid - gegen das palästinensische Volk auf dem gesamten Gebiet des historischen Palästinas herrühren. Danach werde ich auf die Rechtswidrigkeit der israelischen Besatzung des palästinensischen Gazastreifens und des Westjordanlands, einschließlich Ost-Jeruselems, nach 1967 eingehen.

(6) Zuvor möchte ich jedoch auf die spezifischen Rechte eingehen, die dem palästinensischen Volk durch das Statut des Völkerbundes gewährt wurden.

2. Das palästinensische Recht auf Selbstbestimmung nach Artikel 22 der Satzung des Völkerbundes⁴

(7) Der Rechtsanspruch des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung ergibt sich aus dem "sacred trust" [heilige Verpflichtung] aus Artikel 22 der Satzung des Völkerbundes, die Teil des Versailler Vertrags ist.⁵ Als Mandatsgebiet der Klasse „A“ unter britischer Kolonialherrschaft wurde Palästina als unabhängiger Staat "vorläufig anerkannt" und damit auch sein Recht *sui generis* auf Selbstbestimmung.⁶ Das Vereinigte Königreich und andere Mitglieder des Rates des Völkerbundes⁷ versuchten jedoch, dieses Recht zu umgehen, indem sie die Verpflichtung der Balfour-Erklärung von 1917 zur Errichtung einer nationalen Heimstätte für das jüdische Volk in Palästina in den Mandatsvertrag aufnahmen.⁸ Allerdings hatte der Rat keine Befugnis, die Satzung des Völkerbundes zu umgehen. Er handelte *ultra vires* [seine Kompetenzen überschreitend]; die dem Mandatsvertrag hinzugefügten Bestimmungen sind völkerrechtlich nichtig.⁹ Es gab und gibt in dem Mandat weder eine Rechtsgrundlage für einen spezifisch jüdischen Staat in Palästina

³ Vergl. *Written Statement of the League of Arab States*, Sec. 8, pp. 16-19, Part 3 generally, pp. 19-38, especially Sec. 16 therein, pp. 37-38.

⁴ Siehe dazu: *Written Statement of the League of Arab States*, p. 8, para. 13 (1); *Written Comments of the League of Arab States*, Sec. 6c, pp. 27-32; siehe auch Wilde, Ralph: Tears of the Olive Trees: Mandatory Palestine, the UK, and accountability for colonialism in international law, in: *Journal of the History of International Law* (2022), abrufbar unter: <https://brill.com/view/journals/jhil/aop/article-10.1163-15718050-12340216/article-10.1163-15718050-12340216.xml>? language=en (im Folgenden: "Wilde, Tears of Olive Trees").

⁵ *Anmerkung der Übersetzer: Nach der Niederlage der Mittelmächte im Ersten Weltkrieg übernahm der Völkerbund die Oberhoheit über die ehemaligen Kolonien Deutschlands sowie die arabischen Provinzen des osmanischen Reiches. Das Mandat der Verwaltung der Gebiete wurde an die Siegermächte – allen voran die führenden Kolonialmächte Großbritannien und Frankreich – übertragen mit der „heiligen Aufgabe der Zivilisation“ („holy trust of civilization“), wie es in Artikel 22 der Völkerbundsatzung heißt. Der Völkerbund teilte die Mandatsgebiete entsprechend ihres Entwicklungsstandes in drei Gruppen – A-, B- und C-Mandate – ein. Die arabischen Provinzen des osmanischen Reiches – darunter auch Palästina – gehörten zur A-Gruppe, denen der Völkerbund eine Entwicklungsstufe bescheinigte, „die es erlaube, sie als unabhängige Nationen vorläufig anzuerkennen.“ Das Mandat beinhaltete keinen Souveränitätsanspruch. Die Aufgabe der Mandatsmacht war es, die Gebiete „durch Ratschläge und Unterstützung bis zu dem Zeitpunkt zu leiten, wo sie imstande sein werden, sich selbst zu leiten.“ Außerdem seien „bei der Wahl des Mandatars ... in erster Linie die Wünsche jener Gemeinwesen zu berücksichtigen.“ siehe: <https://www.versaille-vertrag.de/vv1.htm>*

⁶ Treaty of Peace Between the Allied and Associated Powers and Germany, signed in Versailles, 28 June 1919, entry into force 10 January 1920, (1919) UKTS 4 (Cmd. 153), Part I; League Covenant 1919: Covenant of the League of Nations, 28 Apr. 1919, siehe unter: <https://www.ungeneva.org/en/about/league-of-nations/covenant>

⁷ *Anmerkung der Übersetzer: Der Völkerbund wurde am 10. Januar 1920 als System der kollektiven Sicherheit nach den Erfahrungen des Ersten Weltkrieges gegründet. Bei seiner Gründung hatte er 32 Mitglieder. Dazu zählten vor allem die Siegermächte des Ersten Weltkrieges, Mitglieder des britischen Commonwealth sowie die meisten Länder Lateinamerikas – also überwiegend Kolonialmächte sowie koloniale Eliten. Der Rat des Völkerbundes, der die Geschäfte zwischen den jährlichen Mitgliederversammlungen leitete, bestand aus acht Mitgliedern, darunter vier ständigen: dem Vereinigten Königreich, Frankreich, Japan und Italien.*

⁸ Mandate for Palestine, text approved by the League of Nations Council 19th Session, 13th Meeting, 24 July 1922, UN Library reference C.529. M.314. 1922. VI., siehe unter: <https://www.un.org/unispal/document/auto-insert-201057>, entry into force on 29 Sept. 1923, Minutes of the Meeting of the League of Nations Council held at Geneva on 29 September 1923, UN Library reference C.L.101.1923.VI., siehe unter: <https://www.un.org/unispal/document/auto-insert-204395/>.

⁹ Wilde, Tears of Olive Trees, pp. 402-403

noch für die Nichterfüllung der "sacred trust"-Verpflichtung zur Verwirklichung des palästinensischen Selbstbestimmungsrechts durch das Vereinigte Königreich.

3. Das Selbstbestimmungsrecht im Völkerrecht nach dem 2. Weltkrieg – ein zusätzlicher Rechtsanspruch

(8) Nach dem Zweiten Weltkrieg kristallisierte sich im Völkerrecht ein allgemein gültiges Recht auf Selbstbestimmung für die Kolonialvölker heraus.

(9) Bezüglich des palästinensischen Volkes entsprach dies im Wesentlichen dem bereits bestehenden Recht auf der Basis der Satzung des Völkerbundes, die sich auf ein einziges, einheitliches Gebiet bezog und dieses ergänzte. Der Vorschlag zur Teilung Palästinas von 1947 stand im Widerspruch dazu; die arabische Ablehnung der Teilung war demgegenüber eine Bestätigung des völkerrechtlichen Status quo.

(10) Völkerrechtlich gesehen war Palästina 1948 ein einheitliches Gebiet mit einer einheitlichen Bevölkerung, der ein Selbstbestimmungsrecht auf einheitlicher Grundlage zustand.

4. Die Nakba im Jahr 1948 – Die Verletzung des Selbstbestimmungsrechtes; die Schaffung eines Regimes, das eine kontinuierliche Verletzung dieses Rechtes impliziert; Rassendiskriminierung; Apartheid und die Verweigerung des Rechts auf Rückkehr

(11) Ungeachtet dessen wurde 1948 von denjenigen, die 78% Palästinas – also mehr als drei Viertel – kontrollierten, ein Staat Israel speziell für Juden ausgerufen, während gleichzeitig ein großer Teil der nicht-jüdischen palästinensischen Bevölkerung vertrieben wurde: die Nakba, die Katastrophe.¹⁰ Diese illegale Lostrennung war ein eklatanter Verstoß gegen das palästinensische Selbstbestimmungsrecht. Trotz dieser Rechtsverletzung wurde die Staatlichkeit Israels anerkannt und Israel als Mitglied in die Vereinten Nationen aufgenommen. Israel ist nicht die rechtmäßige Fortsetzung bzw. Folgestaat des Mandats.

(12) Diese Verletzung des palästinensischen Selbstbestimmungsrechts hält bis heute an, ohne dass eine Lösung gefunden wurde. Zwei zu nennende Schlüsselemente sind:

(13) Erstens: Die palästinensische Bevölkerung, die nicht aus dem 1948 zu Israel erklärten Land vertrieben wurde, sowie ihre Nachkommen – derzeit repräsentieren sie 17,2 Prozent der Bevölkerung – sind gezwungen, als Bürger in einem Staat zu leben, der von und für eine andere ethnische Gruppe konzipiert wurde. Unter der Herrschaft dieser Gruppe werden sie aufgrund ihrer rassischen Zugehörigkeit als Menschen zweiter Klasse behandelt.¹¹

(14) Zweitens: Die aus diesem Land vertriebenen Palästinenser und ihre Nachkommen haben keine Möglichkeit zurückzukehren.

(15) Dies sind schwere Verstöße sowohl gegen das Selbstbestimmungsrecht wie auch gegen das Verbot von Rassendiskriminierung und Apartheid und das Recht auf Rückkehr. Dieser Zustand muss sofort beendet werden.

5. Die israelische Eroberung des palästinensischen Gazastreifens und der Westbank (einschließlich Ostjerusalems)

(16) Als wäre diese andauernde Nakba nicht schon Katastrophe genug, eroberte Israel 1967 auch noch die restlichen 22 Prozent des historischen Palästinas – den Gazastreifen und das Westjordanland einschließlich

¹⁰ State of Palestine: Palestinian Liberation Organization Negotiation Affairs Department, Borders, <https://www.nad.ps/en/our-position/borders>; United Nations: The Question of Palestine, History, <https://www.un.org/unispal/history/>.

¹¹ Nasreen Haddad Haj-Yahya, Muhammed Khalaily, Arik Rudnitzky and Ben Fargeon: Statistical Report on Arab Society in Israel 2021. The Israel Democracy Institute, 17 Mar. 2022. Abrufbar unter: <https://en.idi.org.il/articles/38540>.

Ostjerusalems: die Naksa, der Rückschlag¹². Seit 57 Jahren wendet Israel Gewalt an, um die Kontrolle über die Gebiete beizubehalten.

6. Illegale rassistische Vorherrschaft – Apartheid – zwischen dem Jordan und dem Mittelmeer

(17) Seit mehr als einem halben Jahrhundert regiert also ein Staat, der sich ausschließlich als von und für das jüdische Volk definiert, über das gesamte historische Palästina und das dort lebende palästinensische Volk. Das Regime der rassistischen Vorherrschaft – der Apartheid – und die Verweigerung des Rechts auf Rückkehr wurden auf das gesamte Land ausgedehnt. Dies impliziert für die Palästinenser, die in den Besetzten Gebieten leben, dieselben schon erwähnten schweren Verstöße gegen das Völkerrecht. Hinzu kommen jedoch noch schwere Verstöße gegen Rechtsnormen, die in Besetzten Gebieten anzuwenden sind.¹³

(18) Tatsächlich sind sie sogar noch extremeren Formen rassistischer Herrschaft ausgesetzt, da sie nicht einmal Bürger des Staates sind, der die Autorität über sie ausübt. Selbst in Ost-Jerusalem, das Israel als annektiert erklärt hat, haben die mehrheitlich nicht-jüdischen palästinensischen Bewohner keine Staatsbürgerschaft, wohingegen die jüdischen Bewohner, einschließlich der illegalen Siedler, Staatsbürgerrechte besitzen.

(19) Wie schon innerhalb des israelischen Staatsgebietes müssen auch in den Besetzten Gebieten diese schweren Rechtsverletzungen Israels bei der Ausübung der Autorität über das palästinensische Volk unverzüglich beendet werden.

(20) Allerdings muss hier noch eine grundsätzlichere Sache angesprochen werden, nämlich die Rechtswidrigkeit der Ausübung dieser Autorität an sich.

7. Der Gazastreifen und das Westjordanland sind palästinensische Territorien und folglich sind Israels vorgebliche Annexion und die Kolonisierungsversuche illegal

(21) Das unveräußerliche palästinensische Recht auf Selbstbestimmung impliziert, dass das palästinensische Volk und der Staat Palästina, nicht aber Israel, Souverän des Gebiets sind, das Israel 1967 erobert hat.¹⁴ In Bezug auf Israel ist das Gebiet extraterritorial. Und vor dem Hintergrund dessen, was ich bereits über das Mandatsgebiet Palästina ausgeführt habe, hat Israel über dieses Gebiet keinen rechtlichen Souveränitätsanspruch.¹⁵

(22) Dessen ungeachtet hat Israel Ostjerusalem für annektiert erklärt und – wie im übrigen Westjordanland - Maßnahmen ergriffen, die eine *de jure*- und *de facto*-Annexion darstellen einschließlich der Errichtung von Siedlungen. Israel übt dort nicht nur ein Machtmonopol aus, sondern beansprucht alleinige Souveränitätsrechte.

(23) Damit wird das palästinensische Selbstbestimmungsrecht negiert, da es von seiner territorialen Basis entkoppelt ist.¹⁶

(24) Die Durchsetzung der *de facto*- und *de jure*-Annexion ist erstens eine schwerwiegende Verletzung des palästinensischen Selbstbestimmungsrechts, und zweitens – weil sie durch Anwendung von Gewalt implementiert wird – ein Verstoß gegen das Verbot von Gebietserwerb durch Gewaltanwendung und somit

¹² State of Palestine, Palestinian Liberation Organization Negotiation Affairs Department: Borders. Abrufbar unter: <https://www.nad.ps/en/our-position/borders>. Siehe auch: Statement of HE Mr Mahmoud Abbas, President of the State of Palestine, Chairman of the Executive Committee of the Palestine Liberation Organization and President of the Palestinian National Authority before the United Nations General Assembly's Sixty-Sixth Session, New York. 23 Sept. 2011. Abrufbar unter: https://gadebate.un.org/sites/default/files/gastatements/66/ps_en_25.pdf

¹³ Siehe: Written Statement of the League of Arab States, Sec. 13, pp. 26-33.

¹⁴ Wilde, Ralph: "Using the master's tools to dismantle the master's house: international law and Palestinian liberation", Palestine Yearbook of International Law, Vol. 22 3 (2021) (im Folgenden: "Wilde, Master's Tools"), pp. 35-39.

¹⁵ Written Comments of the League of Arab States, Sec. 6, pp. 23-32; Wilde: Master's Tools, pp. 40-41.

¹⁶ Written Comments of the League of Arab States, Sec. 6, pp. 23-32, esp. Secs. 6a und 6b, pp. 23-26.

[völkerrechtlich] als Aggression zu bewerten.¹⁷ Weitere Verletzungen von Besatzungsrecht¹⁸ sind Verstöße gegen das Verbot der Errichtung von Siedlungen sowie der Veränderung des rechtlichen, politischen, sozialen und religiösen Status quo.¹⁹

(25) Die Besetzung ist völkerrechtswidrig, da sie Mittel zu einer angestrebten Annexion ist. Um diesem völkerrechtsrechtswidrigen Zustand ein Ende zu setzen, muss sie beendet werden: Israel muss auf alle Souveränitätsansprüche verzichten, alle Siedlungen müssen geräumt werden. Unverzüglich.

(26) Dies ist jedoch nicht der einzige Aspekt, unter dem Grundfragen der Legalität der Besetzung zu erörtern sind.

(27) Weitere Aspekte betreffen das Selbstbestimmungsrecht wie das Recht der Gewaltanwendung (Gewaltanwendungsverbot).

8. Selbstbestimmung als Recht auf Selbstregierung verlangt das sofortige Ende der Besetzung

(28) Beginnen wir mit dem Selbstbestimmungsrecht: Dieses Recht, angewandt auf das palästinensische Volk in dem Gebiet, das Israel 1967 erobert hat, bedeutet das Recht auf uneingeschränkte Selbstregierung völlig frei von israelischer Vorherrschaft.

(29) Daraus folgt, dass das palästinensische Volk einen Rechtsanspruch auf die sofortige Beendigung der Besetzung hat. Im Gegenzug ist Israel rechtlich verpflichtet, die Besetzung unverzüglich zu beenden.

(30) Dieses Recht hat einzig und allein deshalb Bestand, weil das palästinensische Volk einen Anspruch darauf hat. Es ist nicht davon abhängig, dass andere seiner Verwirklichung zustimmen. **Es ist ein Recht.**

(31) Damit verbunden ist die Abkehr vom Prinzip der "Treuhanderschaft", wonach den kolonialen Völkern angeblich nur dann Freiheit gewährt werden sollte, wenn sie aufgrund ihres durch den rassistischen Zivilisationsstandard bestimmten "Entwicklungsstandes" als "reif" erachtet wurden.²⁰ Dieses Prinzip wurde ersetzt durch die antikoloniale Selbstbestimmungsregel als ein Recht, das auf dem automatischen, unmittelbaren Anspruch aller Menschen auf Freiheit ohne jede Vorbedingung beruht.²¹ So heißt es in der Resolution 1514 der UN-Generalversammlung, dass "unzureichende Vorbereitungen niemals als Vorwand für ein Hinausschieben der Unabhängigkeit herhalten dürfen".²²

(32) Einige behaupten, dass dem palästinensischen Volk Verhandlungsangebote gemacht wurden, die die Besetzung hätten beenden können, diese aber abgelehnt wurden. Daher dürfe Israel die Besetzung solange aufrechterhalten, bis eine Lösung gefunden sei. Selbst unter der hypothetischen Annahme, dass diese Behauptung wahr sei, implizierten die vorgeschlagenen "Deals" einen weiteren Verlust des souveränen Territoriums des palästinensischen Volkes.

(33) Israel kann keinen legalen Anspruch auf Zugeständnisse bei den palästinensischen Rechten als Gegenleistung für ein Ende der Behinderung der Freiheiten der Palästinenser geltend machen. Denn dies würde faktisch bedeuten, dass Israel das palästinensische Volk unter Zwang zur Aufgabe von völkerrechtlich garantierten Grundrechten zwingt: dies wiederum ist nach dem Gesetz über die Anwendung von Gewalt illegal und würde zwangsläufig die entsprechenden Klauseln eines jeden Abkommens nichtig machen. Das palästinensische Volk hat das Recht, einen weiteren Verlust von Territorien abzulehnen, auf die es einen

¹⁷ Ibid. Sec. 11 (p. 21-3); Wilde, *Master's Tools*, p. 40.

¹⁸ *Anmerkung der Übersetzer: Die Rechtsauflagen von Besatzungsmächten und die Schutzrechte der ansässigen Bevölkerung sind u.a. durch den dritten Abschnitt der Haager Landkriegsordnung sowie die IV. Genfer Konvention geregelt.*

¹⁹ *Written Statement of the League of Arab States*, Sec. 13, pp. 26-33.

²⁰ Siehe Wilde, Ralph: *International Territorial Administration. How Trusteeship and the Civilizing Mission Never Went Away* (OUP 2008), Chap. 8.

²¹ *Anmerkung der Übersetzer: Das Prinzip der „Treuhanderschaft“ geht auf die Satzung des Völkerbundes zurück, die das Recht auf Selbstbestimmung von einem Zivilisationsstandard abhängig machte, der wiederum von den Mitgliedern des Völkerbundes – vor allem den Kolonialmächten und von kolonialen Eliten dominierten lateinamerikanischen Ländern – definiert wurde. In der Charta und den Beschlüssen der Vereinten Nationen wurde demgegenüber allen Völkern ein genuines Recht auf Selbstbestimmung zugesprochen.*

²² UNGA res. 1514 (XV), 14 Dec. 1960, UN doc. A/RES/1514 (XV), para. 3.

ausschließlichen, legalen, unveräußerlichen Rechtsanspruch hat. Eine solche Ablehnung entbindet Israel nicht von der rechtlichen Verpflichtung, die Besetzung zu beenden.

9. Die Besetzung als völkerrechtswidrige Gewaltanwendung im Sinne des *Ius ad Bellum* (und dies unabhängig von der Verbindung zum Tatbestand der angeblichen Annektierung)

(34) Nun zum Recht der Gewaltanwendung: Israels seit 1967 andauernde Kontrolle über das palästinensische Gebiet in Form einer militärischen Besetzung ist eine kontinuierliche Gewaltanwendung. Deren legale Grundlage wird durch das Recht der Gewaltanwendung bestimmt, und zwar ganz unabhängig von der spezifischen Frage der Annexion.

(35) Israel eroberte den Gazastreifen von Ägypten und das Westjordanland von Jordanien in dem Krieg, den es gegen beide Länder sowie Syrien führte. Israel behauptete, in Erwartung eines nicht unmittelbar bevorstehenden Angriffs in Selbstverteidigung zu handeln. Der Krieg war nach sechs Tagen beendet. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden Friedensverträge zwischen Israel und Ägypten bzw. Jordanien geschlossen.²³

(36) Trotzdem behielt Israel die Kontrolle über das Gebiet und setzte dabei die Gewaltanwendung, die es zu seiner Einnahme eingesetzt hatte, fort.

(37) Nach dem *Ius ad Bellum* war Israels Krieg von 1967 rechtswidrig. Auch unter der Annahme eines befürchteten Angriffs haben Staaten kein Recht auf Gewaltanwendung in antizipatorischer Selbstverteidigung ohne einen unmittelbar drohenden Angriff.

(38) Selbst unter der Annahme, dass der Krieg rechtmäßig wäre, endete die Rechtsgrundlage nach sechs Tagen. Die Kriterien des *Ius ad Bellum* zur fortgesetzten Anwendung von Gewalt in Form der Besetzung gelten jedoch weiterhin. Im Jahr 1967, als das Selbstbestimmungsrecht im Völkerrecht bereits fest verankert war, war es Staaten nicht mehr erlaubt, Gewalt zur Kontrolle über ein im Krieg erobertes Gebiet, dem ein Recht auf Selbstbestimmung zusteht, aufrechtzuerhalten - es sei denn, die Rechtfertigung für die ursprüngliche Gewaltanwendung wäre nach rechtlicher Prüfung weiterhin virulent. In unserem Fall müsste dies nicht nur für die unmittelbar folgende Zeit, sondern über den Zeitraum eines halben Jahrhunderts nachgewiesen werden. Offenkundig sind diese rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.²⁴

(39) Die Kontrolle des Gazastreifens und des Westjordanlandes durch Israel mittels der Ausübung von Gewalt ist auf der Basis des *Ius ad Bellum* illegal. Das gilt vom Zeitpunkt der Besetzung an oder spätestens kurze Zeit danach.

(40) Auch im Sinne des Rechtes der Gewaltanwendung ist die Besetzung völkerrechtlich eine Aggression – und dies auch über die Fragen der spezifischen Rechtswidrigkeit der Annexion hinaus. Auch hier gilt: Um diesen schweren Verstoß zu beenden, muss die Besetzung sofort beendet werden.

10. Rechtswidrige Gewalt wird nicht dadurch rechtmäßig, dass ihr Widerstand entgegengesetzt wird

(41) Wie ist die aktuelle Militäraktion Israels in Gaza zu bewerten? Es ist kein Krieg, der im Oktober 2023 begann. Vielmehr handelt es sich um eine drastische Verschärfung der Gewalt, die in Gaza und im Westjordanland seit 1967 ununterbrochen angewendet wird. Eine neue Phase von andauernder illegaler Gewaltanwendung kann nicht allein mit den Folgen des gewaltsamen Widerstands gegen diese illegale Gewaltanwendung gerechtfertigt werden. Andernfalls würde eine rechtswidrige Gewaltanwendung dadurch rechtmäßig, dass die ihr Unterworfenen gewaltsam Widerstand leisten - ein Zirkelschluss mit einem abnormen Ergebnis.

²³ Treaty of Peace between Egypt and Israel, 26 March 1979, UNTS, Vol. 1136, p. 100; Treaty of Peace between the State of Israel and the Hashemite Kingdom of Jordan, 26 October 1994, UNTS, Vol. 2042, p. 351.

²⁴ Written Statement of the League of Arab States, p. 25, paras. 70-71; Wilde, *Master's Tools*, pp. 25-26.

11. Israel kann kein Recht auf Gewaltanwendung zur Kontrolle der Palästinensischen Gebiete unter dem Vorwand von Sicherheitserwägungen oder unter Verweis auf ein ausstehendes Friedensabkommen geltend machen

(42) Generell gesagt: Es gibt es keine rechtliche Grundlage, die es Israel erlaubt, unter dem Vorwand fehlender Abkommen über Sicherheitsgarantien die palästinensischen Gebiete unter Einsatz von Gewalt zu kontrollieren. Außerhalb ihrer Grenzen gestattet das Völkerrecht Staaten nur unter sehr restriktiven Bedingungen, Gewalt anzuwenden. In allen anderen Fällen sind Sicherheitsfragen ohne Anwendung von Gewalt zu klären.

(43) Die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich und Sambia suggerieren, dass es einen *sui generis* geltenden Rechtsrahmen gibt, eine israelisch-palästinensische *lex specialis*.²⁵ Diese soll die Regeln des internationalen Rechts, die ausschlaggebend sind für eine Beurteilung, ob die Besetzung grundsätzlich rechtmäßig ist, ersetzen. Es wird einfach eine neue Regel aufgestellt, die die Besetzung bis zum Abschluss eines Friedensabkommens, das den israelischen Sicherheitsansprüchen Genüge tut, rechtfertigt. Hierbei handelt es sich jedoch um ein Recht, wie es diese Staaten gerne hätten, nicht um das Recht, wie es ist. Es hat keine Grundlage, weder in der Resolution 242 noch in den Oslo-Verträgen oder in anderen Resolutionen oder Vereinbarungen.²⁶ In Wirklichkeit werden Sie [gemeint das IGH] damit aufgefordert, einige der grundlegenden und zwingenden Regeln des Völkerrechts abzuschaffen. Nach dieser Auffassung werden dem palästinensischen Volk erst dann Rechte zugestanden, nachdem ein Abkommen geschlossen wurde, und auch nur auf der Grundlage eines solchen Abkommens. Im besten Fall wird dies in eine Übereinkunft münden, die nicht auf unveräußerlichen Rechtsansprüchen der Palästinenser beruht, sondern durch das akute Machtungleichgewicht zugunsten Israels bestimmt wird.²⁷ Im schlimmsten Fall gibt es gar keine Übereinkunft, während gleichzeitig die auf rassistischem Überlegenheitsdenken und Souveränitätsansprüchen basierende israelische Herrschaft über das palästinensische Volk rechtlich legitimiert wird.²⁸ Dies ist ein Affront gegen die internationale Rechtsstaatlichkeit, gegen das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gebot, Streitigkeiten im Einklang mit dem Völkerrecht beizulegen, sowie gegen Ihre [gemeint der IGH] richterliche Funktion als Hüterin der internationalen Rechtsordnung.²⁹

(44) Ein letzter möglicher Aspekt, der zuweilen zur Rechtfertigung der Fortsetzung der Besetzung angeführt wird, soll hier noch angesprochen werden. Die Besatzungs- und Menschenrechtsgesetze - die sowohl für illegale als auch für rechtmäßige Besetzungen gelten - verlangen von Israel, gegen Sicherheitsbedrohungen in den besetzten Gebieten vorzugehen. Sie regeln jedoch nur die Praktiken der Besetzung, solange diese besteht. Sie bilden jedoch keine Rechtsgrundlage für die Besetzung selbst. Die Rechtmäßigkeit der Besetzung als solche wird ausschließlich durch das Selbstbestimmungsrecht und das *Ius ad Bellum* bestimmt. Es gibt keine rechtliche "Hintertür" über den Umweg der Bestimmungen des Besatzungsrechts oder des Menschenrechtsgesetzes, die Aufrechterhaltung der Besetzung zu legitimieren.³⁰

12. Die grundsätzliche Illegalität der israelischen Besetzung des palästinensischen Gazastreifens und der Westbank einschließlich Ostjerusalems

(45) Zusammenfassend lässt sich feststellen: Die Besetzung des palästinensischen Gazastreifens und des Westjordanlands einschließlich Ostjerusalems ist aus zwei sich wechselseitig verstärkenden Gründen existentiell völkerrechtswidrig.

²⁵ *Anmerkung der Übersetzer:* Der *Lex-specialis*-Grundsatz besagt, dass ein spezielles Gesetz (*lex specialis*) dem allgemeinen Gesetz (*lex generalis*) vorgeht und damit Anwendungsvorrang hat.

²⁶ Siehe: Written Statement of the League of Arab States, Sec. 12.b, p. 24; und auch Written Comments of the League of Arab States, Sec. 3, pp. 5-17.

²⁷ Siehe auch: Written Comments of the League of Arab States, p. 16, para. 54

²⁸ *Ibid.*

²⁹ *Ibid.*, Sec. 3.b, pp. 6-8, paras. 54-55, p. 17 and pp. 19-20, paras. 62-63

³⁰ Written Statement of the League of Arab States, Sec. 15.b, pp. 34-36.

(46) Erstens: das Gewaltverzichtsverbot. Die Besetzung ist sowohl Gewaltanwendung ohne gültige Rechtfertigung wie auch Mittel zur illegalen Annexion. Als solche ist sie [völkerrechtlich] als eine Aggression³¹ zu bewerten.

(47) Zweitens: das Selbstbestimmungsrecht. Auch unter diesem Aspekt ist die Besetzung illegal, und zwar sowohl als Tatbestand der schleichenden Annexion wie auch aufgrund der Tatsache, dass die Ausübung von Herrschaft über das palästinensische Volk gegen dessen Recht auf Freiheit verstößt.

(48) Diese komplexen existenziellen Rechtsverletzungen, die mit schwerwiegenden Verstößen gegen zwingende Rechtsnormen einhergehen, haben zwei entscheidende Konsequenzen.

(49) **Erstens:** Die Besetzung muss beendet werden; Israel muss seinen Anspruch auf Souveränität über das palästinensische Gebiet aufgeben; alle Siedler müssen abgezogen werden. Unverzüglich. Das ist die Grundlage, um den Ist-Zustand der Illegalität zu beenden. Nur so kann der [völkerrechtlich verbindlichen] Verpflichtung auf sofortige Einrichtung einer palästinensischen Selbstverwaltung nachgekommen werden. Israel hat keinen rechtlichen Anspruch auf die Machtausübung.

(50) **Zweitens** entbehren alle von Israel ergriffene Maßnahmen in den palästinensischen Gebieten einer gültigen Völkerrechtsgrundlage [...] Dies betrifft nicht nur Verstöße gegen Besatzungsrecht, das Israel berechtigen mag, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen.³² Denn diesem ist der Grundsatz aus dem Gewaltverbotsprinzip und dem Selbstbestimmungsrecht übergeordnet, wonach Israel überhaupt keine Handlungsbefugnisse hat und alle von Israel ergriffenen Maßnahmen illegal sind – selbst wenn diese gültigen Verhaltensnormen entsprechen würden.

13. Die Worte Refaat Alareers

(51) Ich möchte meinen Beitrag mit einem Zitat aus dem Gedicht des palästinensischen Akademikers und Dichters Refaat Alareer schließen, das er 36 Tage, bevor er am 6. Dezember 2023 durch Israel getötet wurde, publizierte:

*Wenn ich sterben muss,
musst du weiterleben
um meine Geschichte zu erzählen
[...]
Wenn ich sterben muss,
Soll es Hoffnung bringen,
Soll es eine Geschichte sein.*

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Quelle: International Court of Justice. Verbatim record 2024/13. Public sitting held on Monday 26 February 2024, at 10 a.m., at the Peace Palace. Abrufbar über: <https://www.icj-cij.org/case/186>

Über dieselbe Webseite sind auch das Rechtsgutachten und Rechtskommentare der Arabischen Liga sowie die anderen in dem Verfahren eingereichten Gutachten in der englischen bzw. französischen Originalfassung abrufbar.

³¹ Anmerkung der Übersetzer: Aggressionen bzw. Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen andere Staaten sind nach Artikel 2 der Charta der Vereinten Nationen verboten. Davon ausgenommen ist das Recht auf Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat (Artikel 51 der UN-Charta).

³² Written Statement of the League of Arab States., Sec. 15, pp. 34-37, and Sec. 17, pp. 38-41.